

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Nachweis des Behinderungsgrades erleichtert, § 65 Abs. 3 EStDV.
- Elektronische Übermittlung der Daten zur maschinellen Bearbeitung der Steuererklärung gem. § 65 Abs. 3a EStDV.
- Fundstelle: Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (VerfModG) v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694).

## § 33b

### Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694)

*Gesetzestext unverändert*

## Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 2000)

### § 65 EStDV

#### Nachweis der Behinderung

idF der EStDV v. 10.5.2000 (BGBl. I 2000, 718, BStBl. I 2000, 595)  
zuletzt geändert durch VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694)

(1) bis (2) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags setzt voraus, dass der Antragsteller Inhaber gültiger Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 ist. <sup>2</sup>Bei erstmaliger Geltendmachung des Pauschbetrags oder bei Änderung der Verhältnisse hat der Steuerpflichtige die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 zusammen mit seiner Steuererklärung oder seinem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung, ansonsten auf Anforderung des Finanzamts vorzulegen.

(3a) <sup>1</sup>Die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags setzt voraus, dass die für die Feststellung einer Behinderung zuständige Stelle als mitteilungspflichtige Stelle ihre

### ESTg § 33b

Feststellungen zur Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung an die für die Besteuerung des Antragsteller der zuständige Finanzbehörde übermittelt hat. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 mitteilungspflichtige Stelle hat ihre Feststellungen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag derjenigen Person, die diese Feststellungen begehrt, an die nach Satz 1 zuständige Finanzbehörde zu übermitteln. <sup>3</sup>Die Person hat der mitteilungspflichtigen Stelle zu diesem Zweck ihre Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. <sup>4</sup>Neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung zu übermittelnden Daten sind zusätzlich folgende Daten zu übermitteln:

1. der Grad der Behinderung,
2. die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale (Merkzeichen):
  - a) G (erheblich gehbehindert),
  - b) aG (außergewöhnlich gehbehindert),
  - c) B (ständige Begleitung notwendig),
  - d) H (hilfflos),
  - e) Bl (blind),
  - f) Gl (gehörlos),
3. die Feststellung, dass die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat,
4. die Feststellung, dass die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht,
5. die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in die Pflegestufe III,
6. die Dauer der Gültigkeit der Feststellung.

<sup>5</sup>Die mitteilungspflichtige Stelle hat jede Änderung der Feststellungen nach Satz 4 abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung unverzüglich zu übermitteln. <sup>6</sup>§ 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 sowie § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(4) *unverändert*

## § 84

### Anwendungsvorschriften

(1) bis (3e) *unverändert*

(3f) <sup>1</sup>§ 65 Absatz 3a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die für die Anwendung erforderlichen Programmierarbeiten für das elektronische Datenübermittlungsverfahren abgeschlossen sind. <sup>2</sup>Das Bundesministerium der Finanzen gibt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundesgesetzblatt den Veranlagungszeitraum bekannt, ab dem die Regelung des § 65 Absatz 3a erstmals anzuwenden ist. <sup>3</sup>Mit der Anwendung von § 65 Absatz 3a ist § 65 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 und 2 zweiter Halbsatz nicht mehr anzuwenden. <sup>4</sup>Der Anwendungsbereich des § 65 Absatz 3 wird auf die Fälle des § 65 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b beschränkt. <sup>5</sup>Noch gültige und dem Finanzamt vorliegende Feststellungen über eine Behinderung werden bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.

(3g) bis (11) *unverändert*

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Autor: Prof. Dr. Oliver **Tillmann**, Osnabrück

## Kompaktübersicht

**Inhalt der Änderungen:** Das Verfahren zum Nachweis der Behinderung wird durch Verzicht auf körperliche Unterlagen vereinfacht und an das System der elektronischen Übermittlung von Daten angepasst. J 16-1

**Rechtsentwicklung:** J 16-2

► **zur Gesetzentwicklung bis 2013** s. § 33b Anm. 2.

► **VerfModG v. 18.7.2016** (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): § 65 Abs. 3 und 3a EStDV werden eingefügt, § 84 Abs. 3f EStDV neu gefasst.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 65 Abs. 3a EStDV gilt gem. § 84 Abs. 3f EStDV erstmals für den VZ, der auf den VZ folgt, in dem die für die Anwendung erforderlichen Programmierarbeiten für das elektronische Datenübermittlungsverfahren abgeschlossen sind. Wann das ist, teilt das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im BGBl. mit. Ab diesem Zeitpunkt wird der Anwendungsbereich des § 65 Abs. 3 EStDV auf die Fälle des § 65 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStDV beschränkt. Noch gültige und dem FA vorliegende Feststellungen über eine Behinderung werden bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit (§ 84 Abs. 3f Satz 4 EStDV). J 16-3

Die erstmalige Anwendung der Neuregelung ist damit praktisch von der Arbeitsgeschwindigkeit der Programmierer in der Finanzverwaltung abhängig. Eine solche Regelung ist zwar ungewöhnlich, aber verfassungsrechtlich uE noch zulässig, zumal das Inkrafttreten formal von der öffentlichen Bekanntgabe durch das BMF abhängig gemacht wird. Ohne eine entsprechende technische Ausstattung sind die Neuregelungen in § 65 EStDV nicht durchsetzbar. Innerhalb enger Grenzen ist daher eine Delegation an die Finanzverwaltung zulässig, sofern der Entscheidungsspielraum nicht willkürlich ausgeübt werden kann.

**Grund und Bedeutung der Änderung:** J 16-4

► **Grund der Änderung:** Für die Geltendmachung des Behinderten-Pauschbetrags nach § 33b hatte der Stpfl. nach ursprünglicher Rechtslage in jedem Jahr seine Behinderung erneut nachzuweisen, auch wenn die konkreten Nachweise (zB Schwerbehindertenausweis) über einen längeren Zeitraum gültig waren.

Zur Verfahrensvereinfachung ist die Vorlage der Unterlagen gem. § 65 Abs. 3 EStDV nur noch in Ausnahmefällen erforderlich.

Der neu eingefügte Abs. 3a trägt der fortschreitenden Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens Rechnung. Es wird nun als materielle Vorausset-

zung zur Gewährung des Pauschbetrags geregelt, dass die für die Feststellung der Behinderung zuständige Stelle (zB Versorgungsamt) ihre Feststellungen zur Behinderung auf Antrag des Stpfl. an das für die Besteuerung des Antragstellers zuständige FA unverzüglich zu übermitteln hat.

► **Bedeutung der Änderung:** Die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Behinderung ist künftig nur noch in Ausnahmefällen notwendig: Bei der erstmaligen Geltendmachung des Behindertenpauschbetrags oder bei Änderung des Behinderungsgrads. In allen anderen Fällen ist es ausreichend, dass der Stpfl. die Unterlagen erst auf Nachfrage durch das FA vorlegt.

Materielle Voraussetzung für die Gewährung des Pauschbetrags ist die elektronische Übermittlung der Daten von der Behörde, die für die Feststellung der Behinderung zuständig ist, an die Finanzverwaltung. Die Übermittlung ist nur auf schriftlichem oder elektronischem Antrag des Stpfl. zwingend vorzunehmen. Weitere Voraussetzung für eine Übermittlung ist, dass der Stpfl. der übermittelnden Behörde seine Identifikationsnummer (§ 139b AO) mitteilt.

Ein Nachweis der Behinderung in Papierform ist grds. künftig nicht mehr möglich. Eine Ausnahme gilt aber für Personen, denen wegen ihrer Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen. Sie müssen auch weiterhin einen Nachweis mittels Rentenbescheid oder entsprechendem Dokument gem. § 65 Abs. 3 EStDV erbringen.

Zur Erleichterung der maschinellen Bearbeitung wurde zudem das Mitteilungsverfahren beschleunigt. Abweichend von § 93c Abs. 1 Nr. 1 AO muss die mitteilungspflichtige Stelle jede relevante Änderung dem FA „unverzüglich“ mitteilen.

Hinweis: Dem Merkzeichen „H“ steht ab dem VZ 2017 die Einstufung in die Pflegegrade 4 und 5 gleich (BMF v. 19.8.2016 – IV C 8 - S 2286/07/10004, BStBl. I 2016, 804).